

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
zur Änderung der Sächsischen Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung
Vom 24. Juli 2019**

Auf Grund des § 40 Absatz 5 des **Sächsischen Schulgesetzes** in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648) verordnet das Staatsministerium für Kultus:

Artikel 1

Die **Sächsische Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung** vom 7. Juli 2017 (SächsGVBl. S. 387) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 4 wird nach dem Wort „Regelstundenmaß“ die Angabe „(§ 2)“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 wird vor den Wörtern „nachgeordnete Behörde“ das Wort „ihm“ eingefügt.
 - c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte können in der Summe ihrer Tätigkeiten nur entsprechend dem Verhältnis von ermäßigter Arbeitszeit zu Vollbeschäftigung zur Dienstleistung herangezogen werden.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nummer 3 zweiter Teilsatz wird das Wort „Unterrichtsstunden“ durch das Wort „Unterrichtsstunden“ ersetzt und werden jeweils die Wörter „den Jahrgangsstufen 11 und 12“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Berufsbildenden Schulen 26 Unterrichtsstunden,“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Sportlehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „den Jahrgangsstufen 11 und 12“ gestrichen.
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird die Angabe „22“ durch die Angabe „21“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 4 wird das Wort „Höheren“ gestrichen.
 - cc) In Nummer 5 wird das Wort „Höherem“ gestrichen.
 - e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Berufsbildenden“ durch das Wort „berufsbildenden“ ersetzt und werden die Wörter „zum Beispiel“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Entscheidung trifft der Schulleiter unter Beteiligung des örtlichen Personalrats.“
 - cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Eine länger als zwei Wochen dauernde Überschreitung um wöchentlich mehr als sechs Unterrichtsstunden soll in der Regel nicht ohne Zustimmung der Lehrkraft erfolgen.“
3. In § 3 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 83“ durch die Angabe „§ 166“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Wochenstunden“ durch das Wort „Unterrichtsstunden“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „beruflichen“ durch das Wort „Beruflichen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Nummer 1 Satz 4 wird das Wort „beruflichen“ durch das Wort „Beruflichen“ ersetzt.
 - cc) In Satz 2 Nummer 4 Satz 1 werden die Wörter „Lehramtsanwärter oder“ gestrichen.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Fachberater erhalten bis zu sechs Anrechnungsstunden.“

- bb) In Nummer 4 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt und die Wörter „pro Woche“ gestrichen.
- cc) Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 werden die Wörter „je Woche“ gestrichen.
 - bbb) In Satz 2 werden die Wörter „einer Regionalstelle der Sächsischen Bildungsagentur“ durch die Wörter „im Landesamt für Schule und Bildung“ ersetzt und die Wörter „pro Woche“ gestrichen.
- 5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Schulversuche und
besondere Arbeitszeitmodelle“.
 - b) Im Wortlaut werden nach dem Wort „Zur“ die Wörter „Durchführung von Schulversuchen im Sinne des § 15 Absatz 1 des Sächsischen Schulgesetzes,“ eingefügt.
- 6. Die Anlage 1 Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Wortlaut vor der Tabelle wird das Wort „Berufsbildende“ durch das Wort „berufsbildende“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird das Wort „beruflichen“ durch das Wort „Beruflichen“ ersetzt.
- 7. In Anlage 2 Nummer 2 Buchstabe b Wortlaut vor der Tabelle werden die Wörter „für das Höhere Lehramt“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2019 in Kraft.

Dresden, den 24. Juli 2019

Der Staatsminister für Kultus
Christian Piwarz